

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») sind integrierter Bestandteil des zwischen dem Kunden (der «Kunde») und dem lokal zuständigen Kabelnetzzunehmen («QuickLine Partner») über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Internet, Telefonie, Digital TV (insbesondere im Rahmen des Produktes QuickLine) oder anderen Bereichen (je eine «Dienstleistung» oder «Dienstleistungen») abgeschlossenen Vertrages (der «Vertrag»).
- 1.2 Weitere Bestandteile des Vertrages sind die für die jeweilige Dienstleistung geltenden spezifischen Benutzungsrichtlinien (die «Benutzungsrichtlinien») und gegebenenfalls ein zwischen dem Kunden und dem QuickLine Partner separat vereinbartes Service-Level-Agreement («SLA»). Andere Bedingungen, namentlich solche des Kunden, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der QuickLine Partner nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Leistungen des QuickLine Partners

- 2.1 Der QuickLine Partner wird dem Kunden die im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen erbringen. Die Verfügbarkeit der Dienstleistungen wird im Vertrag, resp. in einem allfälligen SLA spezifiziert. Falls der Kunde innerhalb von fünf Tagen seit der Inbetriebsetzung einer Dienstleistung des QuickLine Partners informiert, dass die Dienstleistung nicht das im Vertrag, resp. in einem allfälligen SLA vereinbarte Niveau erreicht, wird der QuickLine Partner innerhalb angemessener Zeit das vereinbarte Niveau erstellen, wenn die Dienstleistung tatsächlich davon abweichen sollte. Falls die Dienstleistungen nach ihrer Inbetriebsetzung das im Vertrag, resp. in einem allfälligen SLA vereinbarte Dienstleistungs-Niveau nicht mehr erreichen, ist der Kunde ausschliesslich berechtigt, die im Vertrag, resp. in einem allfälligen SLA für solche Ausfälle vereinbarten Nachbesserungsleistungen bzw. Gutschriften des QuickLine Partners in Anspruch zu nehmen. Weitergehende Ansprüche (Wandlung, Minderung, Schadenersatz, etc.) sind soweit ausgeschlossen, als dies die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erlauben.

3. Verpflichtungen des Kunden

- 3.1 Der Kunde verpflichtet sich, die im Vertrag festgelegten Gebühren gemäss den in den AGB festgelegten Zahlungsbedingungen zu bezahlen. Die Preise können vom Provider jederzeit geändert werden.
- 3.2 Der Kunde stellt sicher, dass er die Dienstleistungen nicht in rechtswidriger Weise nutzt. Er verhält sich gemäss den in den Benutzungsrichtlinien festgelegten Grundsätzen.
- 3.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Dienstleistungen des QuickLine Partners nur in Verbindung mit Daten Netzwerken und Ausrüstung (Komponenten) zu verwenden, zu deren Verwendung der QuickLine Partner vorgängig zugestimmt hat. Der QuickLine Partner behält sich das Recht vor, nicht genehmigte Komponenten vom Netzwerk des QuickLine Partners abzukoppeln bzw. die Erbringung von Dienstleistungen einzustellen, bis die nicht genehmigten Komponenten ersetzt sind.
- 3.4 Der Kunde stellt dem QuickLine Partner die erforderlichen Kundendaten (persönliche Angaben, Adresse, Telefonnummer, E-Mail etc.) zur Verfügung, damit der QuickLine Partner die in diesem Vertrag vereinbarten Dienstleistungen erbringen kann. Die Kundendaten werden gemäss den in diesen AGB festgelegten Geheimhaltungsbestimmungen vertraulich behandelt. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der Daten unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5 Falls der QuickLine Partner nicht vorgängig ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, ist es dem Kunden nicht erlaubt, irgendwelche Dienstleistungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, Dritten zugänglich zu machen bzw. diese entgeltlich oder unentgeltlich durch Dritte nutzen zu lassen.

4. Benutzung der Dienstleistungen

- 4.1 Die Benutzung der Dienstleistungen darf nur in Übereinstimmung mit den in der Schweiz und im Ausland gültigen Gesetzen erfolgen. Namentlich folgende Handlungsweisen sind ungesetzlich und verstossen gegen diese AGB:

- Die Benutzung zur Begehung einer Straftat (Betrug, Computerkriminalität, Geldwäscherei, Verletzung von Geschäftsgeheimnissen, Urkundenfälschung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, unerlaubte Glücksspiele, etc.) oder zur Teilnahme an einer Straftat durch aktives Verhalten (Mitwirkung, Anstiftung, Gehilfenschaft) oder zur Begehung einer Straftat durch Dritte, die unter Aufsicht des Kunden stehen wie Kinder, Angestellte, Subakkordanten etc. (Beaufsichtigte). Der Kunde hat zudem geeignete Massnahmen zu ergreifen, die die Benutzung zur Begehung einer Straftat durch Dritte ausschliesst.
- Die Benutzung zur Verbreitung und/oder direkten bzw. indirekten Zugangsmöglichkeit von straf- oder zivilrechtswidrigen Inhalten (Gewaltdarstellungen, sog. harte Pornografie, Aufforderung zur Verletzung des öffentlichen Friedens, Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit, Rassendiskriminierung, Ehrverletzung, Verleumdung, Persönlichkeitsverletzung, etc.) durch den Kunden selbst und/oder durch die von ihm Beaufsichtigten.
- Die Benutzung der Dienstleistung zum unbefugten Bezug, zur Speicherung und zur Verbreitung von Inhalten, die rechtlich geschützt sind (Urheberrecht, Markenrecht, Datenschutzrecht, Designrecht, Patentrecht sowie Know-how wie z.B. Geschäftsgeheimnisse).

Der Kunde ist verpflichtet, im Hinblick auf die oben aufgeführten Rechtsverletzungen alle erforderlichen Präventions-Vorkehrungen zu treffen sowie dem QuickLine Partner alle Feststellungen umgehend mitzuteilen, die solche Rechtsverletzungen vermeiden helfen. Der Kunde wird insbesondere auch verhindern, dass Personen unter 16 Jahren/18 Jahren Zugang zu Inhalten erhalten, die solchen Personen nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

- 4.2 Der Kunde sichert zu, die Dienstleistungen nicht unberechtigterweise zu benutzen. Im Falle einer unberechtigten Nutzung, namentlich bei einer missbräuchlichen Verwendung der Endgeräte haftet der Kunde dem QuickLine Partner für einen allenfalls entstehenden Schaden. Zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung behandelt der Kunde sämtliche Zugangsbeschränkungen und Schutzvorkehrungen (Passwörter etc.) streng vertraulich. Bei drohender Gefahr missbräuchlicher Verwendung, namentlich bei Verlust oder Diebstahl von Endgeräten, benachrichtigt der Kunde den Kundendienst des QuickLine Partners unverzüglich. Versäumt der Kunde seine Mitteilungspflicht, haftet er dem QuickLine Partner für sämtlichen entstehenden Schaden und Aufwand.

- 4.3 Der QuickLine Partner behält sich vor, gespeicherte und/oder übermittelte Inhalte stichprobenweise auf ihre Übereinstimmung mit diesen AGB, den jeweils anwendbaren Benutzungsrichtlinien und/oder einem allfälligen SLA hin zu überprüfen.

5. Gebühren und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der QuickLine Partner stellt dem Kunden die Gebühren in der im Vertrag vereinbarten Periodizität, alle anderen Gebühren unmittelbar nach der Erbringung der Dienstleistung in Rechnung. Der Kunde ist verpflichtet, die Gebühren sowie die anwendbaren Steuern bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum vollumfänglich zu bezahlen (Verfalltag). Die vom QuickLine Partner dem Kunden gegebenenfalls gemäss dem anwendbaren SLA gewährten Gutschriften werden dem Kunden nach Möglichkeit auf der nächsten Monatsrechnung gutgeschrieben. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen des QuickLine Partners mit allfälligen Gegenforderungen zu verrechnen.

- 5.2 Der QuickLine Partner behält sich das Recht vor, vom Kunden eine angemessene Gebühr für Zusatz-Leistungen zu verlangen, die direkte oder indirekte Folge von Verletzungen von Vertragspflichten durch den Kunden sind. Der QuickLine Partner wird den Kunden über die Vornahme der Zusatz-Leistung vorgängig schriftlich informieren. Kumulativ kann der QuickLine Partner beim Versenden einer Mahnung CHF 30.- pro Mahnung in Rechnung stellen. Ist das Konto beim Lastschriftverfahren nicht gedeckt, kann der Provider kumulativ eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.- in Rechnung stellen.

- 5.3 Der QuickLine Partner ist jederzeit berechtigt, individuell pro Kunde eine Kreditlimite festzulegen. Hat der QuickLine Partner Zweifel hinsichtlich der vertragsmässigen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder erschwert sich möglicherweise das Inkasso von Forderungen, kann der QuickLine Partner jederzeit eine Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen. Leistet der Kunde die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht, kann der QuickLine Partner die gleichen Massnahmen treffen wie bei Zahlungsverzug gemäss Ziffer 5.2. Der QuickLine Partner kann alle Forderungen gegen den Kunden mit der Vorauszahlung oder der Sicherheit verrechnen.

- 5.4 Sollte der Kunde die oben genannten Zahlungsbedingungen verletzen, ist der QuickLine Partner zur Erhebung von 6% Verzugszins (ab 1. Mahnung) berechtigt. Der QuickLine Partner ist berechtigt, den Vertrag sowie gegebenenfalls das anwendbare SLA gemäss Ziff. 12 zu kündigen. Überdies hat der QuickLine Partner das Recht, seine Dienstleistungen ab Eintritt des Zahlungsverzuges des Kunden zu sistieren.

- 5.5 Falls der Kunde die Angemessenheit einer Rechnung oder eines Teilbetrages einer Rechnung des QuickLine Partners bestreitet, hat er den QuickLine Partner umgehend schriftlich zu informieren und entsprechend zu dokumentieren. Der Kunde hat den unbestrittenen Teil der Rechnung bis spätestens zum Verfalltag zu bezahlen. Falls der Kunde die Rechnung nicht spätestens bis zum Verfalltag beim QuickLine Partner beanstandet, gilt die Rechnung als genehmigt. Falls Auseinandersetzungen betreffend der Angemessenheit einer Rechnung zugunsten des Kunden ausgehen, schreibt der QuickLine Partner dem Kunden den entsprechenden Betrag auf der nächsten Rechnung gut. Falls solche Auseinandersetzungen zugunsten des QuickLine Partners ausgehen, ist der Kunde verpflichtet, dem QuickLine Partner den entsprechenden Betrag innerhalb von 10 Tagen (Verfalltag) zu bezahlen. Falls Auseinandersetzungen betreffend der Angemessenheit einer Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen gütlich beigelegt werden können, ist jede Partei zur Geltendmachung ihrer Forderung auf dem Rechtsweg berechtigt.

- 5.6 Bei einem Abonnementswechsel verliert der Kunde den Anspruch auf die Vorteile aus einer allenfalls unter dem alten Abonnement laufenden Promotion.

- 5.7 Der QuickLine Partner behält sich das Recht vor, vom Kunden eine angemessene Gebühr für Zusatzleistungen zu verlangen, die die direkte oder indirekte Folge von Verletzungen von Vertragspflichten durch den Kunden sind. Der QuickLine Partner wird den Kunden über die Vornahme der Zusatzleistung vorgängig schriftlich informieren. Für jede durch den Kunden verursachte Wiederaufschaltung unabhängig vom Grund des Unterbruchs, kann der QuickLine Partner dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- in Rechnung stellen.

6. Zurverfügungstellung von Hardware

- 6.1 Falls die Dienstleistungen des QuickLine Partners die Zurverfügungstellung von Modem/Routern, Settop-Boxen, Leitungen (nachfolgend «Hardware») umfasst, schliesst der QuickLine Partner die Hardware an den vereinbarten Orten zu den vereinbarten Terminen an. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der QuickLine Partner Zutritt zu allen Lokalisationen erhält, um die erforderlichen Arbeiten auszuführen. Der QuickLine Partner, seine Hilfspersonen und Subakkordanten sind indessen nicht verpflichtet, ihre Dienstleistungen unter gefährlichen Umständen zu erbringen. Solange der Kunde die gefährlichen Umstände nicht beseitigt, ruhen die Vertragspflichten des QuickLine Partners.

- 6.2 Die Hardware verbleibt jederzeit im Eigentum des QuickLine Partners bzw. ihrer Subakkordanten. Der Kunde hat das Recht, die Hardware unter den in diesem Vertrag genannten Bedingungen zu nutzen.

- 6.3 Der Kunde verpflichtet sich,
- die Hardware nicht zu vermieten oder zu verleihen, dinglich zu übertragen (Verkauf, Leasing etc.) oder mit dinglichen Lasten (Verpfändung etc.) zu beschweren;
 - keine Kennzeichen (Marke, Labels, Patentnummern etc.), die sich bei der Installation auf der Hardware befinden oder zu einem späteren Zeitpunkt vom QuickLine Partner darauf angebracht werden, zu entfernen oder in irgend einer Weise unkenntlich zu machen;
 - die Hardware vor der Arrestnahme, Zwangsvollstreckung und anderen rechtlichen Verfahren (ausgenommen der vom QuickLine Partner und seiner Subakkordanten ange strengten) zu bewahren;
 - die Hardware nicht zu entfernen und/oder in anderer Weise zu verwenden, es sei denn, der QuickLine Partner habe vorgängig schriftlich zugestimmt;
 - die Umgebung den Erfordernissen der Verwendung der Hardware anzupassen und dafür zu sorgen, dass die Oberflächen sauber und in gutem Zustand sind;
 - die Hardware nicht zu verändern;
 - die Hardware während der gesamten Vertragsdauer zu ihrem Neuwert zu versichern und die notwendigen Reparaturen auf eigene Kosten vorzunehmen, solange die Reparatur nicht aufgrund des Verhaltens des QuickLine Partners verursacht worden ist;
 - dafür zu sorgen, dass der QuickLine Partner und seine Subakkordanten nach angemessener vorgängiger Mitteilung Zugang zu der Hardware erhalten, damit der QuickLine Partner seine in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen wahrnehmen kann;
 - dem QuickLine Partner die Hardware bei Beendigung dieses Vertrages auf den letzten Tag der Vertragsdauer in einwandfreiem Zustand komplett zurückzugeben. Falls der Kunde die Hardware nicht komplett zurückgibt, verpflichtet sich der Kunde, dem QuickLine Partner Zugang zu gewähren, damit der QuickLine Partner die Hardware auf Kosten des Kunden selber entfernen oder verrechnen kann.

7. Garantien

- 7.1 Der QuickLine Partner steht dafür ein, dass seine Dienstleistungen sorgfältig und fachgerecht erbracht werden. Der QuickLine Partner übernimmt keine Haftung für die missbräuchliche Nutzung seiner Kommunikationsinfrastruktur durch Dritte und Eingriffe Dritter (einschliesslich sog. Computerviren). Der QuickLine Partner kann nicht garantieren, dass seine Dienstleistungen ununterbrochen auf dem Internet oder anderen Netzwerken (nachfolgend «Netzwerke») verfügbar sind und dass die Netzwerke die vom Kunden angeforderten Daten richtig und ohne Zeitverzögerung übermitteln. Der QuickLine Partner steht auch nicht für die Richtigkeit von Daten ein, die der Kunde unter Verwendung von Dienstleistungen des QuickLine Partners über die Netzwerke transportiert. Der QuickLine Partner gibt im Weiteren keine Garantie dafür ab, dass die vom QuickLine Partner und seinen Subakkordanten erbrachten Dienstleistungen den Kunden in die Lage versetzen, den vom Kunden beabsichtigten wirtschaftlichen oder anderen Zweck zu erreichen.
- 7.2 Der Kunde verpflichtet sich, dass die von ihm dem QuickLine Partner zur Verfügung gestellten Kundendaten inhaltlich adäquat und verlässlich sind, so dass sie vom QuickLine Partner zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung verwendet werden können. Der Kunde steht dafür ein, dass die Kundendaten weder einen rechtswidrigen noch unsittlichen Inhalt aufweisen. Diesbezüglich gelten die jeweils anwendbaren Benutzerrichtlinien.

8. Lizenzen und geistiges Eigentum

- 8.1 Sofern die vertraglichen Leistungen des QuickLine Partners die Zurverfügungstellung oder Entwicklung von Software enthalten, gewährt der QuickLine Partner dem Kunden an den aufgrund dieses Vertrages entwickelten Softwarekomponenten ein zeitlich und örtlich eingeschränktes, nicht exklusives Verwendungsrecht. Der Kunde ist berechtigt, die Softwarekomponenten selber, im eigenen Unternehmen sowie in von ihm kapitalmässig und stimmenmässig beherrschten Tochtergesellschaften zu verwenden. Das Recht zur Verwendung der Softwarekomponenten erlischt mit der Beendigung dieses Vertrages. Die Softwarekomponenten bleiben zu jedem Zeitpunkt im Eigentum des QuickLine Partners.
- 8.2 Der Kunde gewährt dem QuickLine Partner ein nicht exklusives, unentgeltliches, weltweites Verwendungsrecht an den Kundendaten, damit der QuickLine Partner die vereinbarten Dienstleistungen erbringen kann.
- 8.3 Wenn die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung die Verwendung von rechtlich geschützten Inhalten (Urheberrecht, Leistungsschutzrechte, Markenrechte, Patente, Designrechte, Rechte an Datensammlungen u.ä.) und Software von Dritten (Dritt-inhalten) erforderlich macht, ist der Kunde verpflichtet, die erforderlichen Nutzungsrechte an diesen Drittinhalten beizubringen und dem QuickLine Partner über die Bedingungen der Nutzungsrechte zu informieren. Der QuickLine Partner berät den Kunden gegen Kostenersatz bei der Einholung der Nutzungsrechte.
- 8.4 Der Kunde kann mit dem QuickLine Partner vereinbaren, dass der QuickLine Partner für die Einholung der Nutzungsrechte an Drittinhalten besorgt ist. In diesem Fall wird der Kunde dem QuickLine Partner einen entsprechenden Auftrag erteilen.

9. Vertraulichkeit

- 9.1 Der QuickLine Partner und der Kunde verpflichten sich selber wie auch ihre Mitarbeiter, beigezogenen Hilfspersonen und Subakkordanten gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des anderen Partners beziehen und die ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses auf-

recht. Der Kunde nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass die Erbringung der Dienstleistungen die Übermittlung von Daten ins Ausland erforderlich machen kann. Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gilt jedoch weder für Informationen, die allgemein zugänglich bzw. schon bekannt sind, noch für solche, die ohne Zutun des Informationsempfängers offenkundig oder rechtmässig von Drittpersonen erworben werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auskunftspflichten.

- 9.2 Im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden ist auch eine Bearbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Der Kunde erteilt hierzu seine Zustimmung und ist damit einverstanden, dass der QuickLine Partner im Zusammenhang mit der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen, insbesondere zur Prüfung der Bonität, zu Inkassozwecken, zur Leistungsverbesserung, für Teilnehmerverzeichnisse oder zu Kommunikationszwecken solche Daten auch Dritten, z.Bsp. verbundenen Unternehmen, Lieferanten, Service Organisationen, Unterauftragnehmer, Kreditinstituten etc. in der Schweiz oder im Ausland bekannt geben kann. Der QuickLine Partner wird durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes sorgen.

10. Haftung

- 10.1 Für Schäden, die auf ein vertragswidriges Verhalten des QuickLine Partners oder von seinen beigezogenen Dritten zurückzuführen sind, haftet der QuickLine Partner insgesamt nur bis zum Betrag der vom Kunden zu bezahlenden Vergütung für die schadensverursachende Dienstleistung, höchstens aber bis zum Betrag von CHF 50 000.- pro Schadensereignis, sofern grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Jede weitergehende Haftung vom QuickLine Partner, seiner Subakkordanten und Erfüllungsgehilfen, insbesondere für Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden wie entgangenem Gewinn, Verdienst- oder Produktionsausfall, Datenverlust sowie die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sind ausdrücklich wegbedungen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen.

11. Unterstützungspflichten

- 11.1 Der QuickLine Partner verpflichtet sich, den Kunden bei der Abwehr von Angriffen Dritter («Angriff») zu unterstützen, die Verletzungen ihrer Immaterialgüterrechte (Patente, Urheber-, Marken-, Designrechte und Geschäftsgeheimnisse) aufgrund von Dienstleistungen des QuickLine Partners geltend machen. Der Kunde verpflichtet sich, dem QuickLine Partner unmittelbar nach Erhalt der Kenntnis eines Angriffs oder bevorstehenden Angriffs entsprechend zu informieren.
- 11.2 Falls eine Dienstleistung des QuickLine Partners Gegenstand eines Angriffs eines Dritten wird oder ein Angriff eines Dritten auf eine Dienstleistung droht, hat der QuickLine Partner nach freier Wahl das Recht, dem Kunden (i) weiterhin das Recht zu gewähren, die Dienstleistung des QuickLine Partners zu verwenden, (ii) die Dienstleistung dahingehend anzupassen, dass eine mögliche Verletzung von Rechten Dritter ausgeschlossen werden kann, ohne dass die Performance der Dienstleistung wesentlich reduziert wird, oder (iii) eine alternative Dienstleistung zur Verfügung zu stellen, die eine mögliche Verletzung Rechte Dritter ausschliesst.
- 11.3 Im Hinblick auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten beschränken sich die Pflichten des QuickLine Partners auf die in Absatz 1 und die Rechte des Kunden auf die in Absatz 2 dieser Bestimmung genannten Rechtsbehelfe. Absatz 1 ist indessen nicht anwendbar, wenn die Immaterialgüterrechtsverletzung eintritt, weil der Kunde (i) die Dienstleistung unautorisiert entgegen den in diesem Vertrag aufgestellten Bedingungen benutzt, (ii) die Dienstleistung oder die Netzwerke in einer die Benutzerrichtlinien verletzenden Weise verwendet oder (iii) die Dienstleistung trotz Unterlassungsaufforderung vom QuickLine Partner weiterhin verwendet.
- 11.4 Der Kunde hält den QuickLine Partner und seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Hilfspersonen, Subakkordanten sowie deren Angestellte usw. schadlos für Aufwendungen und Kosten, die (i) die direkte Folge von Forderungen und Klagen von Dritten sind, die sich auf die Verwendung von Kundendaten sowie auf vom Kunden gelieferter Software und versendete bzw. erhaltene und gespeicherte Kundenmitteilungen beziehen, (ii) sich auf Servicedienstleistungen beziehen, die der Kunde erbringt, (iii) auf vertragswidriges und gegen die anwendbaren Benutzerrichtlinien verstossendes Verhalten zurückgehen, (iv) die Folge der Schädigung der vom QuickLine Partner zur Verfügung gestellten Hardware sind und nicht vom QuickLine Partner verursacht worden sind, (v) die Folge einer Klage wegen der Verletzung von geistigem Eigentum sind, die wegen der unautorisierten Verwendung der Dienstleistung in Verbindung mit Software, Daten und Marken etc. von Dritten durch den Kunden erhoben wurde, (vi) die Folge des fortgesetzten Gebrauchs der Dienstleistung durch den Kunden sind, obwohl der Kunde vom QuickLine Partner aufgefordert wurde, die Verwendung der Dienstleistung zu unterlassen und (vii) die Folge einer Handlung oder Unterlassung des Kunden sind, die zu Körperschäden mit und ohne Todesfolgen und/oder zu Sachschäden führen.
- 11.5 Die Partei, die von der anderen Partei Unterstützung und Schadloshaltung aufgrund eines Angriffs verlangt, ist verpflichtet, die andere Partei umgehend über den Angriff zu informieren und zu einer gütlichen Erledigung des Angriffs beizutragen.

12. Vertragsdauer und Vertragsänderung

- 12.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit, jedoch für eine im Vertrag resp. der jeweils dazu gehörenden Benutzerrichtlinie festgelegte Mindestdauer abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf ein Monatsende (erstmalig auf das Ende der Mindestvertragsdauer des jeweiligen Produkts) gekündigt werden, sofern im Vertrag resp. der jeweils dazu gehörenden Benutzerrichtlinie keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind. Die Mindestvertragsdauer ist für die einzelnen Produkte in der jeweils hierfür anwendbaren Benutzerrichtlinien geregelt. Die Mindestvertragsdauer gilt vorbehältlich expliziter Regelungen in Promotionen. Die Kündigung des Vertrages ist mittels eingeschriebenem Brief vorzunehmen.

12.2 Der QuickLine Partner ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Kunde wesentlichen Vertragspflichten nicht nachkommt und die Vertragsverletzung nicht innerhalb einer Nachfrist von 30 Tagen beseitigt. Als Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gelten insbesondere, aber nicht ausschliesslich:

- Funktionsfehler der Kundendaten, welche die Funktionsfähigkeit der Server des QuickLine Partners beeinträchtigen;
- Verstoss gegen die im Rahmen dieses Vertrages geltenden Benutzerrichtlinien;
- Verletzung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden.

12.3 Falls der Konkurs über den Kunden eröffnet, dem Kunden die Nachlassstundung gewährt oder gegen den Kunden Verlustscheine ausgestellt werden oder auf anderem Wege offenkundig wird, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, oder wenn sich das Unternehmen des Kunden in Liquidation begibt, hat der QuickLine Partner das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, sofern der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 5 Tagen eine Bankgarantie für die Bezahlung der Gebühren von mindestens 3 Monaten beibringt.

12.4 Der QuickLine Partner behält sich vor, diese AGB und die Benutzungsrichtlinien bei Bedarf zu ändern. Änderungen treten auf den ersten möglichen Kündigungstermin ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der geänderten Bestimmungen in Kraft.

12.5 Der Kunde darf diesen Vertrag nur mit dem vorgängigen schriftlichen Einverständnis des QuickLine Partners auf einen Dritten übertragen, wobei der QuickLine Partner das Einverständnis in der Regel nur verweigern wird, wenn der Dritte in einem wettbewerbsähnlichen Verhältnis zum QuickLine Partner steht.

13. Teilnichtigkeit / Anfechtbarkeit

13.1 Falls eine zuständige Behörde in einem Entscheid eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags als nichtig oder unwirksam erachten sollte, bleibt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Der QuickLine Partner ersetzt diesfalls nichtige bzw. unwirksame Bestimmungen durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen.

14. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

14.1 Das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten vereinbaren die Parteien das Geschäftsdomizil des QuickLine Partners. Der QuickLine Partner ist berechtigt, den Kunden an dessen Domizil zu belangen.